



Verkaufs- und Lieferbedingungen für MEGA Qualitätsbeschlage

Allgemeines

Die folgenden Bedingungen gelten fur alle Vertrage, unabhangig davon, ob dies Kauf-, Ausstattungs- oder Liefervertrage sind.

Wir liefern und arbeiten jetzt und zukunftig ausschlielich auf der Grundlage dieser Bedingungen, selbst wenn diese Bedingungen nicht ausdrucklich vereinbart wurden.

Spatestens mit der Lieferung und der Fertigstellung der Leistungen werden diese Bedingungen angewendet und gelten als angenommen.

Gegenbestatigungen, in denen der Vertragspartner sich auf seine Geschaftsbedingungen bezieht, werden nicht anerkannt.

Angebot und Vertragserfullung

Angebote sind vorlaufig und unverbindlich. Mundliche Aussagen unserer Mitarbeiter und alle Bestellungen erfordern unsere schriftliche Bestatigung, um rechtlich wirksam zu werden. Dies gilt auch fur Zusatze, anderungen und Nebenvereinbarungen. Diese Bestatigung kann in gegenseitiger Absprache auch in elektronischer Form erfolgen.

Zeichnungen, Illustrationen, Gewichte und Mae oder andere Leistungsdaten sind nur dann bindend, wenn dies ausdrucklich schriftlich vereinbart wurde.

Fur den gesamten Umfang der Lieferungen oder der Leistungen sind die vereinbarten schriftlichen Erklarungen beider Seiten mageblich.

Falls uns eine Bestellung erteilt wird oder eine Lieferung durch uns erfolgt, ohne da dies gegenseitig in schriftlicher Form vereinbart wurde, so ist unsere Bestatigung der Bestellung magebend.

Lieferungen

Fur Waren mit einem Nettowert von uber CHF 1'500.- beinhalten unsere Preise die Frachtkosten fur die Lieferung an den Kunden durch normale Frachtversendung. Fur alle anderen Falle und speziell fur Lieferungen ins Ausland ist die Lieferbedingung EXW Gossau. Der Lieferant behalt sich das Recht vor, das fur die Warenart geeignete Versandverfahren zu bestimmen. Fur jedes Exprepaket, jeden Exprebrief und Direktlieferungen von Waren werden die Frachtgebuhren oder Portogebuhren voll in Rechnung gestellt. Fur sperrige Guter mit einer Lange von uber 2 m behalten wir uns das Recht vor, anteilige Frachtkosten in Rechnung zu stellen.

Der Mindestfakturanettobetrag betragt CHF 50.- plus Porto und Verpackung.

Die Verpackung wird zu den Selbstkosten berechnet und nicht zuruckgenommen. Mehrwegverpackungen mussen in sauberem Zustand angeliefert werden, ansonsten mussen wir sie in Rechnung stellen oder deren Reinigung nach Aufwand belasten. Gewunschte Sonderverpackungen werden getrennt berechnet.

Ware, welche von uns richtig geliefert wurde, wird nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung angenommen und hochstens zu 50% des fakturierten Preises gutgeschrieben. Extra angefertigte Artikel konnen auf keinen Fall zuruckgenommen werden.

Fristen fur Lieferungen und Leistungen

Unter Berucksichtigung der Fristen fur Lieferungen und Leistungen sind die gegenseitig vereinbarten schriftlichen Erklarungen mageblich. Wurden keine konkreten Daten vereinbart, so mu uns die Leistungs- bzw. Lieferfrist innerhalb einer angemessenen Zeitspanne mitgeteilt werden, so da wir innerhalb unserer ublichen Geschaftzeiten liefern bzw. die Arbeiten ausfuhren konnen.

Fur uberschreitungen der Leistungs- bzw. Lieferfristen, die durch hohere Gewalt oder durch Geschehnisse entstehen, welche die Lieferung wesentlich behindern oder unmoglich machen, insbesondere einschlielich Streiks, Aussperrungen, Anordnung von Behorden usw. sind wir nicht verantwortlich, selbst dann nicht, wenn zuvor bindende Fristen vereinbart wurden. In solchen Fallen sind wir bevollmachtigt, die Lieferung oder Leistung vollstandig oder teilweise um die Dauer des Hinderungsgrundes, zuzuglich einer angemessenen Nachfrist, zu verschieben, oder von dem Vertragsteil, der nicht erfullt werden kann, zuruckzutreten.

Das Einhalten aller zeitlichen Fristen setzt den punktlichen Erhalt aller Dokumente, wie notwendigen Genehmigungen, Freigaben und andere Verpflichtungen voraus, welche durch den Kunden zur Verfugung gestellt werden mussen. Falls solche Grundvoraussetzungen durch unseren Vertragspartner nicht rechtzeitig erfullt werden, so werden die zeitlichen Fristen entsprechend verlangert.

Falls der Versand oder die Lieferung auf Wunsch des Kunden hin verschoben wird, so werden die Lagerkosten, nach Ablauf eines Monats nach der Mitteilung, da die Waren versandfertig sind, dem Kunden in Rechnung gestellt. Diese betragen 1% der gesamten Rechnungssumme fur jeden angefangenen Monat. Wir behalten uns das Recht vor, weitere Anspruche geltend zu machen.

Der Vertragspartner mu die Lieferungen und Leistungen innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt prufen und uns eventuelle Mangel unverzuglich schriftlich melden. Unterlasst er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.



Risikoübergang

Das Risiko ist übergangen, wenn unser Warenlager die Waren zum Versand fertiggestellt hat. Dies gilt auch dann, wenn frachtkostenfreie Lieferung vereinbart wurde.

Falls wir auch dazu verpflichtet sind, die Installation auszuführen, so geht das Risiko mit der Prüfung und der Abnahme über, jedoch spätestens nach Ablauf einer Woche nach der schriftlichen Anforderung der Prüfung und Abnahme durch uns.

Besitzrechte

Die Waren bleiben unser Eigentum. Falls unser Eigentumsrecht durch eine Fusion endet, so wird hiermit vereinbart, daß das Eigentum von Vermögenswerten auf uns mit dem anteiligen Wert (Rechnungsbetrag) übergeht. Das Eigentum muß für uns frei von allen Lasten gehalten werden. Waren, welche unser Eigentum bleiben, werden im weiteren als Ware unter Eigentumsvorbehalt bezeichnet. Diese Bedingung wird auch auf gemeinsames Eigentumsrecht angewendet.

Die Waren unter Eigentumsvorbehalt dürfen nur im Sinne eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs genutzt und verkauft werden, solange keine Rückstände vorhanden sind. Hypotheken oder Schutzabtretungen sind nicht zulässig. Unter Berücksichtigung der Waren unter Eigentumsvorbehalt, müssen deren geschuldete Beträge, welche durch Wiederkauf oder andere rechtliche Gründe erzielt wurden, einschließlich aller Saldobeträge aus laufenden Rechnungen, dann im gesamten Umfang als Sicherheitsleistung an uns gezahlt werden. Der uns abgetretene, geschuldete Betrag kann jedoch durch den Vertragspartner vereinnahmt werden, wobei gewährt sein muß, daß diese Berechtigung nicht zurückgezogen wurde. Ein Widerruf ist nur dann möglich, wenn unser Vertragspartner diese vereinbarten Zahlungsverpflichtungen erfüllt.

Im Falle eines Zugriffs dritter Parteien auf die Waren unter Eigentumsvorbehalt müssen unsere Eigentumsrechte angezeigt werden. Wir müssen hierüber umgehend informiert werden.

Im Falle von Zahlungsrückständen sind wir berechtigt, die Waren unter Eigentumsvorbehalt zurückzufordern und falls notwendig die Übergabe, der durch den Vertragspartner geschuldeten Mengen, durch eine dritte Partei durchführen zu lassen. Eine solche Zurückerlangung und Beschlagnahme der Waren unter Eigentumsvorbehalt kommt, insofern das Ratenzahlungsgesetz keine Anwendung findet, nicht einem Rücktritt vom Vertrag gleich.

Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen zahlbar oder mit 2% Skontoabzug innerhalb 10 Tagen, es sei denn, es wurde anders vereinbart. Eine Zahlung gilt nur dann als ausgeführt, wenn die Gelder uns zur Verfügung stehen. Falls die Bezahlung durch Schecks erfolgt, so gilt die Zahlung nur dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wurde.

Unberechtigte Skontoabzüge werden nachbelastet.

Nach Überschreitung des Zahlungszieles können ohne weitere Mahnung 7% Verzugszins verrechnet werden. Inkasso- und Mahnspesen gehen zu Lasten des Bestellers.

Werden die Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere wenn ein Scheck nicht eingelöst wird, Zahlungen eingestellt, oder werden uns andere Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners in Frage stellen, so sind wir befugt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Zusätzlich behalten wir uns das Recht vor, Sicherheiten zu fordern oder künftig nur noch gegen Vorauszahlung zu liefern.

Garantie

Wir akzeptieren nur eine Haftung gegenüber unserem Vertragspartner, daher sind Garantieansprüche nicht übertragbar.

Wir garantieren eine vollständige Funktion der durch uns gelieferten Produkte und Ausrüstung, sowie die Haltbarkeit aller Komponenten für einen Zeitraum von 24 Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Risikoüberganges. Wir übernehmen keine Garantie für Beschädigungen, die durch den unsachgemäßen Gebrauch/Pflege des durch uns gelieferten Artikels oder allgemeinen Verschleiß entstehen. Zusätzlich hierzu verfallen alle Garantieansprüche, wenn die Installations-, Betriebs- und Wartungsanleitungen nicht beachtet, Änderungen am gelieferten Artikel durchgeführt, oder Komponenten ersetzt wurden, welche nicht unseren Originalspezifikationen entsprechen. Die Garantie für Inbetriebnahmen, Installations- und Wartungsdienstleistungen entsprechen den OR- Anforderungen.

In der Garantiezeit ersetzen wir kostenlos und umgehend alle Defekte. Erfordert die Behebung von Defekten einen Transport an einen anderen Ort, so müssen alle zusätzlichen Kosten welche uns entstehen, ersetzt werden. Sollte sich im nachhinein erweisen, dass der Fehler nicht durch uns verursacht wurde, so müssen uns die entstandenen Kosten für die Umtriebe rückerstattet werden.

Wir können verlangen, daß uns das defekte Teil zur Reparatur zugesendet und anschließend wieder zurückgeschickt wird, oder daß uns das defekte Teil zugänglich gemacht wird.

Uns muß genügend Zeit und die Möglichkeit der Ausführung aller notwendigen Maßnahmen, welche im Umfang der Verpflichtungen fallen, welche durch uns übernommen wurden, gegeben werden. Nur wenn wir zum wiederholten Male nicht in der Lage sind, unsere Verpflichtungen zu erfüllen, hat der Vertragspartner das Recht, den Defekt selber zu beheben oder durch Fachleute einer dritten Partei beheben zu lassen und von uns die Erstattung der entstandenen Kosten, wobei diese im Voraus begründet sein müssen, zu verlangen.



Wir gewähren für die durch uns durchgeführten Reparaturen einen Garantiefumfang wie für den gelieferten Artikel, jedoch nur für einen Zeitraum von 6 Monaten. Dieser Zeitraum beginnt mit dem Tag der Prüfung und Abnahme der Reparatur.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Gerichtsstand ist 9200 Gossau-SG/CH. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Standort gerichtlich zu belangen.

Die rechtlichen Verhältnisse unterliegen dem schweizerischen Gesetz.

Gossau, im Dezember 2011